

1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen an Rollmaterial des Kunden im Güter- und Personenverkehr.

2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Instandhaltungsleistungen der SBB und für allfällig vom Kunden beigestelltes Rollmaterial und Rollmaterialkomponenten sind im Vertrag genannt.

3 Prozess

- 3.1 Das Rollmaterial des Kunden muss nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung der Schweiz in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen worden sein. Der Kunde hat dies beim Zusenden der erforderlichen Dokumente (z.B. Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen) nachzuweisen. Darüber hinaus weist er auf Verlangen der SBB nach, dass er eine entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus seiner Sicherheitsverantwortung ergeben können. Der Versicherungsdeckung für die gesamte Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Die SBB ist jederzeit berechtigt, diesbezügliche Nachweise zu verlangen.
- 3.2 Liefert der Kunde Rollmaterial an, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Einzelvertrag beinhaltet gerade, dass das Rollmaterial zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll.
- 3.3 Verzichtet der Kunde nach der Befundung auf die Ausführung der Instandhaltungsleistungen, stellt ihm die SBB die Kosten der Inspektion (Demontage, die durch Versuche zerstörten Komponenten, Zusammenbau) nach Aufwand in Rechnung. In diesen Fällen übernimmt die SBB keine Gewähr für den Inspektionsbefund und ist von jeglicher Haftung befreit.
- 3.4 Zeigen sich bei der Fahrzeug- und Dokumentenprüfung erhebliche Mängel, so werden die Betriebsfreigabeunterlagen und die Betriebsfreigabebescheinigung nicht erstellt. Als erheblich gelten nur Mängel, welche die Funktionsfähigkeit oder Betriebssicherheit des Rollmaterials verunmöglichen oder gefährden. Die SBB behebt innerhalb der mit dem Kunden abgesprochene, angemessen angesetzte Frist die festgestellten Mängel am Rollmaterial, führt eine neue Fahrzeug- und Dokumentenprüfung durch und erstellt die Betriebsfreigabeunterlagen und die Betriebsfreigabebescheinigung. Die Gewährleistungsfrist für die durchgeführten Arbeiten verlängert sich um den Zeitraum der Ausserbetriebsetzung des Rollmaterials bis zu dessen erneuter Abnahme.

4 Ersatzteilmanagement

- 4.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass den Werkstätten der SBB termingerecht die angeforderten Bauteile zugestellt werden. Überschreitet der Kunde diese Frist, so können die entstehenden Kosten, insb. für die Gleisbelegung dem Kunden, in Rechnung gestellt werden.
- 4.2 Die SBB verwendet nur eindeutig identifiziertes Material für die Leistungserbringung.
- 4.3 Der SBB steht es frei, zwecks Austauschs ausgebauten Materialien des Kunden ohne Gutschrift zu behalten oder auf Kosten des Kunden zurückzugeben.

5 Vergütung, Preise

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Rückgabe des Rollmaterials am Erfüllungsort.
- 5.2 Die Zahlungsfrist wird gewahrt durch Überweisung mit Valuta am letzten Tag der Zahlungsfrist.

6 Schwellenwert / Leistungsänderung

Falls sich anlässlich der Instandhaltungsleistungen des Rollmaterials durch die SBB unvorhersehbare Aufarbeitungsarbeiten abhängig vom jeweiligen Zustand des Rollmaterials ergeben, gilt folgende Regelung:

- a. Übersteigen die Zusatzkosten nicht den Angebotspreis der SBB um mehr als 10% oder den Betrag von CHF 10'000.00 exkl. MWST, kann die SBB die Leistungen durchführen. Sie dokumentiert diese in jedem Fall und informiert den Kunden vor Durchführung der Arbeiten.
- b. Übersteigen die Zusatzkosten den Angebotspreis der SBB um mehr als 10% oder den Betrag von CHF 10'000.00 exkl. MWST, holt die SBB vorher die schriftliche Zustimmung des Kunden ein. Äussert sich der Kunde nicht innerhalb von 2 Werktagen (ausgenommen Samstage), werden die Leistungen nicht durchgeführt. Die vereinbarte Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend.

7 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate ab Übergabe des Rollmaterials an den Kunden. Offensichtlich erkennbare Mängel müssen innert 60 Tagen ab Übergabe schriftlich angezeigt werden. Nach der Behebung der gerügten Mängel verlängern sich die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für den Instand gestellten Teil um max. 3 Monate. Die Fristen werden durch schriftliche Anzeige der Mängel gewahrt. Art. 210 OR wird wegbedungen.